

RAM
Regio Ausstellungs GmbH
Cyriakstraße 27a
99094 Erfurt

Anmeldung Gartenbereich/Autofrühling

1.) Standgröße

_____ qm Standfläche _____ m Front _____ m Tiefe

2.) Standart

€

- | | |
|---|-----------------|
| ☐ Gartentarif bis 15 qm | 33,00/qm |
| ☐ Gartentarif bis 16-30 qm | 28,00/qm |
| ☐ Gartentarif ab 31 qm | 25,00/qm |
| | |
| ☐ KFZ-Tarif bis 99 qm | 36,00/qm |
| ☐ KFZ-Tarif ab 100 qm | 25,00/qm |

3.) Medienpflanzeintrag inkl. Link **53,00 €**

4.) Parkausweis _____ Stück **à 20,17 €**

5.) Müllpauschale **26,00 €** (außer Sperrmüll und Auf- und Abbaupackungen)

6.) Wir sind informiert, dass weitere Bestellungen über das Onlineportal/Service-Handbuch vorzunehmen sind. Die persönlichen Zugangsdaten werden mit der Zulassung mitgeteilt.

7.) verbindlicher **Zahlungstermin: 01.03.2027**

8.) Wichtige Hinweise

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die anhängenden „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA Fachverband Messe und Ausstellungen und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ der RAM Regio Ausstellungs GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt.

Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Internet werden im Ausstellerverzeichnis so eingetragen, wie hier angegeben!

Firma: _____

Straße: _____
PLZ Ort: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Homepage: _____

Ansprechpartner: _____
Durchwahl/Handy: _____
E-Mail: _____

Vor- und Zuname: _____
☐ Inhaber ☐ Geschäftsführer ☐ Persönlich haftender
Gesellschafter
HRA-Nr.: _____ oder HRB-Nr.: _____
Handelsgerichtlich
eingetragen in: _____ seit _____

Rechnungsmailadresse: _____

☒ abweichende Rechnungsadresse umgehend mitteilen

Wir vertreten folgende Firma / en mit eigenem Personal

Ausstellungsexponate

Ausgestellt werden/Informiert wird über:

Bitte unbedingt ausfüllen! Die Angaben werden u.a. auch für die Eintragungen im Ausstellerverzeichnis benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. §3 der FAMA Messebedingungen).

Mit meiner Unterschrift auf der Bestellung erkläre ich mich zugleich damit einverstanden, dass die RAM Regio Ausstellungs GmbH die von mir/uns angegebenen Daten auf dem Anmeldeformular im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen mir/uns und der RAM Regio Ausstellungs GmbH unter Beachtung des Datenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Diese Daten werden ausschließlich genutzt für den ausstellungstechnischen Ablauf, wie Weitergabe der Daten an Medienpartner und Subunternehmer, um die von mir/uns geforderten Dienstleistungen zu erbringen und im Rahmen des Messekataloges zu veröffentlichen. Die Liste wird von uns nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt. Ferner bestätige/n ich/wir, dass ich/wir auch zukünftig über Ausstellungen der RAM Regio Ausstellungs GmbH kontaktiert werden darf/dürfen. Des Weiteren erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass mir alle 4 Seiten der Bestellung vorliegen und ich den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.

Datum _____ (rechtsverbindliche **Unterschrift** gemäß den Voraussetzungen des §1 HGB und Firmenstempel)

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Bemerkungen: _____

Halle/Freigelände _____

Stand Nr.: _____

R/E/K/B-Front: _____

Tiefe: _____

Ges.qm: _____

Besondere Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die nachfolgenden **Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. ergänzt durch die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die Bestimmungen des Onlineportal/Service-Handbuches der RAM.**

1. Allgemein:

Die nachfolgenden Besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Der Veranstalter sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten.

2. Ort-Dauer-Besuchszeit:

Die „Saale-Orla Schau“ findet vom Freitag, den 21.05.2027 bis Sonntag, den 23.05.2027 in der Shedhalle und Viehmarkt Pößneck statt. Sie ist Freitag, den 21.05.2027 von 13.00 – 18.00 Uhr, Samstag und Sonntag, den 22.05.2027 und 23.05.2027 von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Einlass bis 17.00 Uhr. Öffnungszeiten für Aussteller 8.30 – 19.00 Uhr.

3. Standmieten:

Die Standmiete in den Hallen, einschließlich leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (Höhe 2,50 m), ist auf der Vorderseite abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

4. Standbestätigung:

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungen GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht. (s. Ziffer 2 der FAMA-Bedingungen.)

5. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Ausstellungsgeländes werden je nach Standort ab 150,- €/qm berechnet. Die aktuelle Preislise finden sie im Onlineportal/Service-Handbuch. Gestaltung sowie Anbringung der Werbefläche sind Sache des Mieters. Ein Entwurf ist vor Beginn der Ausstellung bei der Ausstellungsleitung vorzulegen.

6. Zahlungstermine:

Die Standmiete ist in einer Summe fällig am 01.03.2027. Rechnungen, die nach dem 01.03.2027 ausgestellt werden, sind sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % berechnet. Zahlungen vor Ort sind in bar zu leisten, bei Kartenzahlung werden die jeweils gültigen Paymentgebühren berechnet. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Mainz.

7. Aufbauzeiten:

Beginn des Aufbaus: **Mittwoch, 19. Mai 2027, 8.00 Uhr**

Beendigung des Aufbaus: **Freitag, 21. Mai 2027, 10.00 Uhr**

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nicht möglich.

Stände, deren Aufbau am Tag der Ausstellung bis 8.00 Uhr nicht begonnen worden ist, werden im Interesse des Gesamtbildes gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Die Standbegrenzungswände (weiße Wände) werden im Bedarfsfall kostenlos zur Verfügung gestellt sowie auf- und abgebaut. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden.

Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerblichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung – müssen beachtet werden.

8. Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet auszugeben. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Eigener Teppich- und Bodenbelag, der bis 12.00 Uhr am 1. Abbaupunkt nicht durch den Aussteller oder einen beauftragten Dienstleister aufgenommen und entsorgt wurde, wird kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers gemäß aktueller Preislise entsorgt.

9. Abbaupzeiten:

Beginn des Abbaus: **Sonntag, 23. Mai 2027, 18.30 Uhr**

Beendigung des Abbaus: **Montag, 24. Mai 2027, 18.00 Uhr**

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert. Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Für Schäden haftet der Aussteller.

10. Medienpflichtenbeitrag:

Der Medienpflichtenbeitrag enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen, eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, Hallen- und Standnummer und kostet 53,- € zuzüglich gesetzl. MwSt. Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet. Abdruck des Firmenlogos im Katalog und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich. Eine Verlinkung zur Homepage erfolgt automatisch.

11. Bestellschein für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen werden Ihnen Zugangsdaten für das Onlineportal/Service-Handbuch übersandt. Mit Buchung der technischen Leistungen erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die im Onlineportal/Service-Handbuch aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen – sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

12. Anpassung der Vergütung:

Sofern sich die vom Veranstalter zu tragenden Kosten der nach Ziffer 1.4 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen (aMAB) zur Vergütung gehörenden Nebenleistungen (insbesondere für den Bezug von Gas, Wasser, Strom und Telekommunikationseinrichtungen) nach Veröffentlichung der Anmeldeunterlagen zur Messe, aber vor deren Eröffnung, wesentlich verändern, so ist der Veranstalter berechtigt eine Preisanpassung vorzunehmen. Dies hat auch für bereits abgeschlossene Vertragsverhältnisse im Sinne der Ziffer 3.1 aMAB Gültigkeit, sofern sich die Anpassung der Preise nur auf den Vergütungsbestandteil der Nebenleistungen bezieht und spätestens einen Monat vor Eröffnung der Veranstaltung erfolgt. Auf Verlangen des zugelassenen Ausstellers hat der Veranstalter die Hintergründe der Preisanpassung, insbesondere die entsprechende Kalkulationsbasis der betroffenen Nebenleistung(en) bei Veröffentlichung der Anmeldeunterlagen und zum Zeitpunkt der Preisanpassung offenzulegen. Als Richtwert soll gelten, dass eine Preisanpassung angemessen ist, wenn die vom Veranstalter zu tragenden Kosten der jeweiligen Nebenleistungen sich um insgesamt mehr als 5 % verändert haben. Erhöht sich mit der Preisanpassung die Vergütung insgesamt um mehr als 25 %, so kann der Aussteller die Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 4.1 aMAB verlangen. Die Entschädigung berechnet sich in diesem Fall auf Basis der bisherigen Vergütung.

13. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr, Freitag um 20.00 Uhr einzustellen.

14. Verlosungen:

Tomboles, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

15. Einzelne Bedingungen:

Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den Besonderen Ausstellungsbedingungen.

16. Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schauplatz. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht wird empfohlen (siehe Onlineportal/Service-Handbuch).

17. Haftpflicht:

Der Standbetreiber ist alleine dafür verantwortlich, dass weder von seinen Exponaten noch von der Gestaltung des Standes selber irgendeine Gefahr für Besucher des Standes ausgeht. Dies gilt für die Zeit vom Aufbau des Standes, der Messedauer bis Abbau des Standes. Mit Abschluss des Vertrages versichert der Aussteller zugleich, eine entsprechende Versicherung abgeschlossen zu haben, die ihn und seine Mitarbeiter vor eventuellen Regressansprüchen schützt.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen im übrigen davon nicht berührt.

19. Datenschutz:

Die RAM ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist die RAM dazu berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des Ausstellerteilnahme an einer Veranstaltung der RAM regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist.

Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, von der RAM auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden.

Die RAM und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die RAM und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus der DSGVO ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

Veröffentlichung der Ausstellernamen

Die RAM veröffentlicht in Verbindung mit jeder Messe ein Ausstellerverzeichnis in Katalogform zur Verteilung an alle Besucher der Veranstaltung und ein Onlineverzeichnis, welches den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung eine optimale Vor- und Nachbereitung ermöglicht.

Die durch die RAM verarbeiteten und veröffentlichten Daten entsprechen den im Rahmen der Standanmeldung durch den Aussteller gemachten Angaben. Der Aussteller hat das Recht auf den Erhalt eines Korrekturabzugs zur Kontrolle der zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Der zu veröffentlichende Mindestumfang umfasst: Firmenname, Straße, Postleitzahl, Ort, Land, Produktangebot entsprechend der Nomenklatur, Ausstellungsexponate. Optional sind: Telefon, Telefax, Email, Homepage.

20. Schutzrechte Dritter:

Der Aussteller erklärt, dass sämtliche der RAM Regio für Werbemaßnahmen im unmittelbaren Bezug zu den Messen zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Grafiken, Audio- und Videosequenzen frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass die RAM Regio berechtigt ist, diese Inhalte auch durch Dritte für die Bewerbung von Messen zu nutzen und insbesondere im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

21. Veranstalter:



Cyriakstraße 27a
99094 Erfurt
Telefon 03 61 / 56 55 5-0

Internet: www.ram-messe.de
E-Mail: infoerfurt@ram-messe.de

Geschäftsführerin: Constanze Kreuser, Robert Ninnemann
AG Jena HRB 109837

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
- Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist formfrei, sollte jedoch unter Verwendung des jeweiligen Anmeldeformulars erfolgen. Im Falle der Anmeldung in Textform oder durch die Verwendung eines Online-Formulars, ist diese auch ohne eigenhändige Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Eine reine Zugangsbestätigung für die Anmeldung nach Ziffer 2. stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3.1. dar.
- 3.3 Der Veranstalter kann aus sachlichen, gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.4 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.5 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.6 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugewiesene Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechtigen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung meist maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugewiesenen Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.

- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.
- ## 8. Zahlungsbedingungen
- 8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugssschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.
- ## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände
- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.
- ## 10. Werbung
- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.
- ## 11. Aufbau
- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- ## 12. Betrieb des Standes
- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.
- ## 13. Abbau
- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zu widerhandelnde Aussteller verwirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.
- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.
- ## 14. Anschlüsse
- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.
- ## 15. Bewachung
- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- ## 16. Haftung
- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.
- ## 17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte
- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Der Einsatz von Videoüberwachung und vergleichbarer Technik durch den Aussteller zum Schutz des eigenen Standes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters im Einzelfall zugelassen. Auch im Falle der Genehmigung sind Kameras durch den Aussteller so auszurichten und zu betreiben, dass nur der eigene Stand sichtbar ist und die Persönlichkeitsrechte und gewerblichen Schutzrechte der sonstigen Messteilnehmer nicht verletzt werden.
- 17.3 Die Bilderichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.4 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.5 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.6 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.7 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.
- ## 18. Hausrecht
- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.
- ## 19. Verjährung
- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.
- ## 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.